



Fanclub Satzung

§ 1 a) Name und Sitz des Fanclubs

Der Name des Clubs lautet „Fanclub Dortmunder Torfabrik“. Sitz des Fanclubs ist Dortmund-Westrich. Der Fanclub wird vorerst nicht ins Vereinsregister eingetragen und ist somit ein nicht eingetragener Verein.

b) Farben und Wappen des Fanclubs

Die Farben des Fanclubs sind schwarz / gelb
Das Logo des Fanclubs entspricht der Abbildung oben

§2 Ziele und Grundlage des Fanclubs

Ziel des Fanclubs ist die Unterstützung aller Mannschaften, die Borussia Dortmund in den einzelnen Abteilungen angehören. Durch den Aufruf von gemeinsamen Fahrten mit Bus und Bahn versuchen wir die Anzahl der Personen zu Auswärtsspielen zu fördern. Dieser Fanclub lebt von, für und durch seine Mitglieder; die ehrenamtliche Mitarbeit, die Kreativität und der Einsatz jedes Mitglieds im Rahmen seiner Möglichkeiten ist ausdrücklich gewünscht und unbedingt nötig, da der Fanclub mehr als eine Fahrgemeinschaft oder Kartenvorverkaufsstelle sein soll.

§3 Geltungsbereich und Annahme der Satzung

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Gäste auf allen Veranstaltungen und bei Aktivitäten, die im Namen des Fanclubs organisiert und im Namen des Fanclubs besucht werden.

Alle vorherigen Satzungen und Beschlüsse verlieren mit Annahme dieser Satzung Ihre Gültigkeit. Diese Satzung gilt als angenommen, wenn sieben der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung diese Satzung durch Unterzeichnung schriftlich anerkennen. Enthaltungen werden bei der Anerkennung der Satzung nicht berücksichtigt.

§4 Vereinsführung

Vorstand/Beirat

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Fanclub im Sinne aller Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten. Hierzu bedarf es der aktiven Mitarbeit jedes Mitglieds, denn der Fanclub kann nur so gut sein, wie seine Mitglieder.

Zur Wahl stehen der Vorsitzende, der Stellvertretende im Sinne des §26 BGB sowie die Assistenz des Vorstands in Person eines Kassierers. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich. Des Weiteren werden ein bis drei Kassenprüfer und zwei Personen für den Beirat gewählt.

Die Aufgabe des Vorstandes ist die vorsitzende Leitung, Führung und Organisation des Fanclubs nach innen und außen. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorsitzenden hat die Aufgabe den Vorsitzenden zu vertreten und zu unterstützen.

Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt; der bisherige Vorstand wird durch die Neuwahl vollständig entlastet.

Der Beirat soll als beratende und unterstützende Funktion des Vorstands dienen. Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern. Jedes Mitglied darf sich für die Beiratswahl zur Wahl stellen.

Der Beirat wird auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt; der bisherige Beirat wird durch die Neuwahl vollständig entlastet.

Sollte ein Vorstands-/Beiratsmitglied aus dem Fanclub austreten oder aus anderen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben können, ist umgehend ein Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Versammlung zu wählen. Hierfür ist eine kurzfristige Einberufung durch den Vorstand notwendig.

Darüber hinaus sind alle Vorstandsmitglieder sowie Beiratsmitglieder Ansprechpartner für alle Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Vorstandsbericht zur Hauptversammlung zum Saisonende zu erstellen. Inhalte sind: ein allgemeiner Rückblick, Situation des Fanclubs (Ein- und Austritte), Finanzbericht, Ausblick und sonstiges.

§ 5 Hauptversammlung

Die Hauptversammlungen finden jährlich im Sommer nach Saisonende statt. Der Termin wird durch den Vorstand einen Monat vorher bekannt gegeben. Die Beschlüsse werden in einem Versammlungsprotokoll festgehalten.

§ 6 Beschlüsse

Beschlüsse sind Entscheidungen des Fanclubs, die diese Satzung in ihrem Sinne oder Wortlaut nicht verändern. Bei allen Beschlüssen, die mit einfacher Mehrheit anzunehmen sind, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Da Beschlüsse, die getroffen wurden, auch umgesetzt werden sollten, ist es notwendig, dass jedes Mitglied auf die Einhaltung der Beschlüsse achtet, da sonst eine Beschlussfassung nicht notwendig wäre. Eventuelle Verstöße gegen gefasste Beschlüsse sind dem Vorstand mitzuteilen und werden ggf. mit einer Abmahnung geahndet. Über die Härte des Verstoßes entscheidet der Vorstand und Beirat. Hier zählt die einfache Mehrheit.

Vorstandsbeschlüsse:

Vorstandsbeschlüsse sind Beschlüsse, die aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Versammlung haben. Eilbeschlüsse werden durch den Vorstand einstimmig getroffen, wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichbar ist und somit keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind ausschließlich auf der Hauptversammlung auf Antrag möglich, mindestens 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dieser Änderung zustimmen. Jede Satzungsänderung ist schriftlich aufzuzeichnen, allen Mitgliedern ist eine neue Fassung dieser Satzung zugänglich zu machen.

§8 Mitgliedschaft

Jeder Anhänger von Borussia Dortmund kann die Mitgliedschaft im Fanclub beantragen, sofern diese Person sich schon eine Zeit im Umkreis vom Fanclub aufgehalten hat und sich bereits aktiv mit dem Fanclub beschäftigt bzw. Kontakte zum Fanclub geknüpft hat.

Das potentielle Mitglied hat den Mitgliedsantrag vollständig und richtig auszufüllen. Durch Unterschrift ist die Person noch kein Mitglied des Fanclubs. Erst nach Eingang der fälligen Mitgliedsbeiträge wird die Person vollwertiges Mitglied vom Fanclub. Das neue Mitglied hat sich spätestens auf der nächsten Hauptversammlung den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer, ggf. der E-Mail Adresse mitzuteilen, um eine Erreichbarkeit sicherzustellen.

Austritt:

Der Austritt vom Fanclub kann mit einer Monatsfrist zum Ende eines jeden Monats, schriftlich und ohne Angabe von Gründen beim Vorstand erklärt werden. Es bestehen keinerlei Anrechte auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, sonstiger Zahlungen oder Leistungen seitens des Fanclubs. Der Mitgliedsausweis wird entwertet.

Ausschluss:

Mitglieder, die den Fanclub im Innenverhältnis oder im Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen, können durch Beschluss des Vorstands/Beirat aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Zunächst erfolgt bei einem Fehlverhalten eine Abmahnung. Nach einem zweiten Fehlverhalten stimmt der Vorstand/Beirat über den Verbleib des Mitglieds mit einfacher Mehrheit ab.

§9 Mitgliedsbeitrag /Zahlungen

Zur Finanzierung des Fanclubs und seiner Aktivitäten sind Beiträge der Mitglieder notwendig. Die Höhe des Beitrags wird auf der Hauptversammlung durch Vorstand/Beirat durch einfache Mehrheit festgelegt und den Mitgliedern angezeigt. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten (01.01. und 01.06.) um die Kontoführungsgebühren so gering wie möglich zu halten. Beiträge können bar entrichtet werden, gegen Quittung oder per Überweisung auf das auf dem Mitgliedsantrag angegebene Konto.

Nach zweimaligem Anmahnen der Beiträge, wird das Mitglied nach Nichtbezahlung automatisch aus dem Fanclub ausgeschlossen.

Mit der ersten Beitragszahlung wird das Mitglied offiziell in den Fanclub aufgenommen.

Derzeitige Beitragsstaffel:

0,00 EUR/Monat/Kinder	unter 12 Jahre alt, wobei ein Elternteil oder Pate Vollmitglied ist
3,00 EUR/Monat/Teilzahler	unter 18 Jahren, Schüler, Azubis, Studenten, vergleichbares, Wohnort außerhalb NRWs
5,00 EUR/Monat/Vollzahler	alle anderen

Vermögen:

Das Vermögen des Fanclubs gehört allen Mitgliedern und dient der Finanzierung von gemeinsamen Aktivitäten im Namen des Fanclubs. Die Mitglieder entscheiden auf der Hauptversammlung über die Verwendung des Fanclubvermögens mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Verwaltung:

Die Verwaltung des Clubvermögens obliegt dem Vorstand. Der Vorsitzende, sowie der erste und zweite Kassierer sind verfügungsberechtigt. Für Verbindlichkeiten, die der Verein durch seinen Vorstand begründet, haftet nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Kassenprüfung:

Der Vorstand prüft die Einnahmen und Ausgaben. Es erfolgt ein Kassenbericht auf den Hauptversammlungen. Weitere Kassenprüfungen sind in Absprache mit dem Vorstand oder durch Beschluss möglich.

§11 Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung des Fanclubs ist ausschließlich auf der Hauptversammlung auf Antrag möglich. Mindestens 75% aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Fanclubvermögen wird dem BVB-Fanprojekt zur Verfügung gestellt.

Dortmund, 14.09.2012